

Dear reader,

this version of the article has been accepted for publication but is not the Version of Record and does not reflect post-acceptance improvements, or any corrections. The Version of Record is available online at: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fGUP%2f2022%2fcont%2fGUP%2e2022%2e4%2e1%2ehtm>

Original publication:

Ohly, Lukas

Wäre eine Impfpflicht besser? Anerkennungsethische Anmerkungen zur gesellschaftlichen Exklusion von Impfgegnern

in: Gesundheit und Pflege 1/2022, pp. 4–10

Baden-Baden: Nomos 2022

URL: [https://beck-](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fGUP%2f2022%2fcont%2fGUP%2e2022%2e4%2e1%2ehtm)

[online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fGUP%2f2022%2fcont%2fGUP%2e2022%2e4%2e1%2ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fGUP%2f2022%2fcont%2fGUP%2e2022%2e4%2e1%2ehtm)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Nomos: <https://www.nomos.de/urheberrecht/>

Your IxTheo team

Lukas Ohly

Wäre eine Impfpflicht besser? Anerkennungsethische Anmerkungen zur gesellschaftlichen Exklusion von Impfgegnern

Summary

Since vaccine against the Corona-virus SARS-CoV-2 is given, governments of the Western societies aim at an entire immunization protection of the whole population. Thereby they have to outweigh the goods of vaccinating the people with the rights of the citizens. In order to respect free decisions of the individuals, governments prefer social pressure against those who do not decide to get vaccinated. The most popular strategy of social pressure is excluding the group of non-vaccinated persons from the public sphere. From the perspective of a theory of recognition by Axel Honneth, such instruments are worse justified than a common obligation of vaccinating.

1. Einleitung

Inzwischen wird die allgemeine Impfpflicht gegen das gefährliche Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht mehr ausgeschlossen. Diese Entwicklung halte ich angesichts der größten Pandemie seit 100 Jahren für eine richtige Entwicklung, wie ich im Folgenden begründen möchte. Der Deutsche Ethikrat hat sich vor Ausbruch der Corona-Pandemie im Hinblick auf Masern zur Impfpflicht geäußert und präferierte dort noch andere Methoden zur Steigerung der Impfquote. Er hält sie erst dann für angeraten, wenn die notwendige Impfquote nicht erreicht wird und alle mildereren Mittel nicht effektiv genug sind.¹ Als ultimative Sanktionierungsmittel empfiehlt der Rat bei Zuwiderhandlung Bußgelder und Zutrittsverbote, am Beispiel der Masern KITA-Verbote für ungeimpfte Kinder.²

Doch solange die Entscheidung zur Impfung im Hinblick auf Corona jeder Einzelnen überlassen bleibt, sind die Einwände gegen eine persönliche Impfscheidung ernst zu nehmen. Es ist dann nicht gerechtfertigt, Menschen wegen ihrer Entscheidung zu benachteiligen. Wenn dagegen höhere Güter im Spiel sind, die den persönlichen Freiheitsgebrauch trumpfen, so ergeben sich allgemeine Pflichten für alle Einwohner, nicht aber eine Benachteiligung einzelner Gruppen.

Zur Abfassung dieses Artikels sind in Deutschland etwa 75 Prozent der Bevölkerung gegen das Corona-Virus zweimal geimpft worden, wobei schon jetzt klar ist, dass eine regelmäßige Auffrischung in kurzen Abständen nötig sein wird. Für eine „Herdenimmunität“ ist dieser Anteil zu gering und dürfte mit jeder weiteren Auffrischungsimpfung bröckeln. Das Robert-

¹ Deutscher Ethikrat: Impfen als Pflicht? Stellungnahme; Berlin 2019, 72.

² AaO, 36, 72.

Koch-Institut hat im Sommer 2021 eine Zielimpfquote von 85% ausgegeben sowie von 90% aller Personen in einem Alter über 60 Jahren.³ Übersterblichkeit, Überbelastung des Gesundheitssektors sowie volkswirtschaftliche Folgekosten angesichts von erhöhten Krankmeldungen und Fehlzeiten aufgrund von einzuhaltenden Quarantäne-Fristen dürfte die Gesellschaft ansonsten auf lange Sicht belasten. Dazu kommt, dass eine Pandemie nur global bekämpft werden kann. Solange etwa gerade einmal zehn Prozent der Bewohner in den ärmsten Ländern der Welt wie zur Abfassung des Artikels doppelt geimpft worden ist,⁴ werden sich weltweit weitere Mutationen ausbreiten.

Gesundheitspolitisches Ziel des Staates bleibt daher, dass sich die Impfquote weiter erhöht. Dabei muss man nicht das Versprechen ausgeben, das Virus auszurotten, weil man hierzu eine weltweite Kampagne wirksam umsetzen muss. Aber immerhin könnten die gesellschaftlichen Schäden sowie die Gesundheitsrisiken wirksam vermindert werden.⁵ Bislang haben sich bei geimpften Personen zumindest mildere Krankheitsverläufe gezeigt.

Die Gründe, sich nicht impfen zu lassen, sind jedoch nicht lapidar abzutun. Neben dem genannten Gesundheitsrisiko einer Impfung, das zu einer individuellen Einschätzung zwingt, können auch sozialetische Erwägungen gehören: Man kann die Impfung verweigern, um gegen die massive weltweite Ungleichverteilung der Impfangebote zu protestieren. Dazu kann man anführen, dass eine vollständige Immunität der deutschen Bevölkerung die Pandemie und selbst die Verbreitung des Virus in Deutschland nicht beenden kann, solange weitere Teile der Welt von den Impfangeboten ausgeschlossen sind, zu denen aufgrund der globalen Vernetzungen physische Kontakte bestehen. Geimpfte können zudem das Virus übertragen, so dass das Solidaritätsargument nur bedingt gilt, dass Geimpfte ihre Mitmenschen schützen. Zusammen mit befürchteten Impfschäden kann man dann das Impfrisiko für sich in einer Güterabwägung für unverhältnismäßig hoch einschätzen. Abgesehen von diesen ernstzunehmenden Argumenten ist jeder Person in einem freiheitlichen Rechtsstaat zuzugestehen, eigene Rechtfertigungsgründe zu haben, warum sie sich nicht impfen lassen will, auch wenn sie im Diskurs nicht überzeugen mögen. Die persönliche Freiheit darf zwar nicht zu Lasten der Freiheit anderer gebraucht werden. Aber hier liegt das Konfliktverhältnis nicht in der Freiheit der Impfgegner gegen die Freiheit der Befürworter, sondern gegen die Gesundheit aller Gesellschaftsmitglieder und die Stabilität des Gesundheitssystems.⁶ Der

³ Welche Impfquote ist notwendig, um COVID-19 zu kontrollieren? *Epidemiologisches Bulletin* 27/2021, 3–14, 11.

⁴ https://ourworldindata.org/covid-vaccinations?country=OWID_WRL (Zugriff 31.01.2022).

⁵ Deutscher Ethikrat: Impfen als Pflicht, 61.

⁶ AaO, 59.

Ethikrat gibt jedoch keine apriorischen Gründe an, warum in diesem Konfliktfall die Freiheit einzuschränken wäre. M.E. muss eine Interessenabwägung erst ausgehandelt werden.

In dieser Gemengelage hat sich vor Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ein anderer politischer Weg abgezeichnet, wie die Freiheitsrechte aller Gesellschaftsmitglieder mit den gesundheitspolitischen Zielen des Staates verknüpft werden kann, nämlich alle Personengruppen von öffentlichen Veranstaltungen auszuschließen, die weder geimpft noch von der Corona-Erkrankung Covid-19 genesen sind (2G-Regel). Zusätzlich haben berufstätige Ungeimpfte, die in Quarantäne gesetzt werden, keine Lohnersatzzahlungen erhalten. Dadurch werden Ungeimpfte gesellschaftlich vielfach exkludiert.

Diese Entwicklung ist der Anlass der vorliegenden ethischen Einschätzung. Ich will die ethische Valenz des Arguments untersuchen, dass Ungeimpfte ja die Wahlfreiheit hätten und sich somit selbst isolieren, indem sie die Folgen ihrer Wahl auf sich nehmen, sich nicht impfen zu lassen. Mit diesem Argument wird unterstellt, dass der Staat die Freiheit seiner ungeimpften Bürger nicht antastet, wenn er sie für ihre Entscheidungen ausschließt oder die Berechtigung für den Ausschluss erteilt. Um eine Freiheitseinschränkung würde es sich allerdings bei einer Impfpflicht handeln.⁷ In meinem Beitrag möchte ich untersuchen, ob der Staat berechtigt ist, Bevölkerungsgruppen aus Gründen ihres Freiheitsgebrauchs sozial exkludieren darf oder ob sich eine Impfpflicht besser mit den ethischen Ansprüchen seiner Bürger verträgt als über soziale Exklusion der Ungeimpften.

Dabei nehme ich eine anerkennungstheoretische Perspektive ein. In welchen Hinsichten verdienen die Mitglieder einer Gesellschaft soziale Anerkennung vom Staat und voneinander? Und welche Anerkennungsformen werden verletzt, wenn Menschen aus dem öffentlichen Leben exkludiert werden oder wenn sie einer Impfpflicht unterstehen? Dieser anerkennungstheoretische Blickwinkel empfiehlt sich deshalb, weil er die soziale Bedürftigkeit und Verletzbarkeit von Menschen thematisiert und die Konfliktebenen sortieren hilft, die in der aktuellen Diskussion im Spiel sind. Dieser differenzierte Blick ist deshalb angebracht, weil ansonsten voreilig durch Machtentscheidungen definiert wird, was als vulnerable Gruppe gilt, während damit zugleich die Benachteiligungen anderer Gruppierungen gerechtfertigt werden.⁸ Über Phänomene der Anerkennung lässt sich beschreiben, warum Menschen in sozialer Hinsicht verletzt werden, wenn sie durch Begegnungen einerseits um ihre Gesundheit und andererseits um ihre Wahlfreiheit fürchten. Dadurch lässt sich nämlich verstehen, in welchem *direkten* Verhältnis die

⁷ Ebd.

⁸ J. Butler: Die Macht der Gewaltlosigkeit. Über das Ethische im Politischen; Berlin 2021², 14f.
Wäre eine Impfpflicht besser?

Gesellschaftsmitglieder zueinanderstehen, die sich in einer Pandemie gefährden, aber auch entlasten können.

2. Axel Honneths Differenzierung von Anerkennungsebenen

Nach Axel Honneth können Menschen auf drei Ebenen in der Entwicklung ihrer Identität als moralische Persönlichkeit verletzt werden:

- *Ebene 1*: Sie können im Aufbau ihres *Selbstvertrauens* behindert werden, indem ihnen die Möglichkeit entzogen wird, für sich selbst zu sorgen, weil sie anderen Menschen schutzlos ausgesetzt sind.⁹ Die Mittel dieser Verletzung sind Misshandlungen, körperliche Gewalt und Gefangenschaft.
- *Ebene 2*: Es kann ihnen vorenthalten werden, als Gleiche unter Gleichen zu leben, indem ihnen Rechte entzogen werden, die alle übrigen Menschen einer Gemeinschaft besitzen.¹⁰ Dadurch wird ihnen erschwert, eine *Selbstachtung* aufzubauen.¹¹
- *Ebene 3*: Sie können missachtet werden, indem man ihnen keine Anerkennung für individuelle Besonderheiten gewährt.¹² Es wird ihnen die Anerkennung dafür versagt, einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Dadurch werden sie in der Entwicklung ihres *Selbstwertgefühls* gehemmt.¹³

Die Förderung der Identitätsentwicklung auf einer Ebene kann in Konflikt mit einer anderen Ebene treten. Das ist in der hier behandelten Thematik der Fall: Zwar wird bei Anwendung der 2G-Regel die Selbstachtung einer ungeimpften Person nicht angetastet, aber ihr Selbstwertgefühl gehemmt. Ungeimpfte Personen werden also zwar auf der zweiten Ebene anerkannt und auch auf der ersten nicht behindert; auf der dritten Ebene jedoch wird ihnen die Anerkennung verweigert. Würde stattdessen eine Impfpflicht eingeführt, so würden Impfgegner auf der ersten und dritten Ebene missachtet: Man traut ihnen dann nicht zu, für sich selbst sorgen zu können, und missachtet ihre körperliche Unversehrtheit. Zudem achtet man nicht ihre individuelle Entfaltung einer moralischen Persönlichkeit. Sie dürfen dann zwar noch ihre Meinung äußern, die aber gesellschaftlich ignoriert oder sogar verspottet und stigmatisiert wird. Auf der zweiten Ebene dagegen werden sie anerkannt, da die Impfpflicht für alle gilt. Zwar wird ihre Freiheit eingeschränkt, aber das trifft auf alle Menschen zu, auch

⁹ A. Honneth: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte; Frankfurt 1992, 214.

¹⁰ AaO, 215. Ders.: Zwischen Aristoteles und Kant. Skizze einer Moral der Anerkennung; in: Ders.: Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie; Frankfurt 2000, 171–192, 183.

¹¹ A. Honneth: Zwischen Aristoteles und Kant, 181.

¹² A. Honneth: Kampf um Anerkennung, 217.

¹³ A. Honneth: Zwischen Aristoteles und Kant, 181.

auf diejenigen, die sich freiwillig für eine Impfung entscheiden. Denn nicht deren Freiwilligkeit entscheidet dann über die Impfung.

Bei Anwendung der 2G-Regel wird also nur eine Anerkennungsebene verletzt, bei der Impfpflicht hingegen zwei. Daraus könnte man oberflächlich folgern, dass die Einführung der Impfpflicht zählbar mehr Schaden erzeugt. Honneth selbst stellt aber fest, dass nicht aus einer übergeordneten Perspektive vorentschieden ist, welcher Anerkennungsebene in Konflikten der Vorzug zu geben ist.¹⁴ Eine rein zahlenmäßige Priorisierung wäre aber eine übergeordnete Sichtweise, die missachtet, dass die Verletzung der Identitätsentwicklung auf einer Ebene in einem konkreten Fall stärker sein kann als auf den beiden übrigen Ebenen. Daher ist nach Honneth eine Priorisierung „nur in individueller Deliberation“¹⁵ auszuhandeln.

Kritisch kann an Honneths Anerkennungstheorie rückgefragt werden, nach welchen Regeln der Aushandlungsprozess geführt werden sollte, um eine Priorisierung der Anerkennungsebenen in konfligierenden Einzelfällen zu ermitteln. Ein Zirkelschluss droht hier: Denn für die Teilnahme am Diskurs müssen bereits moralische Persönlichkeiten anerkannt werden, und zwar als Gleiche unter Gleichen – also auf der zweiten Ebene. Weder ist die Diskursgemeinschaft darauf verpflichtet, eine Person in ihrem Selbstvertrauen zu fördern, noch in ihrem Selbstwertgefühl. Zwar darf keine Person in ihrem Selbstvertrauen geschädigt werden, etwa indem ihr für ihre Diskursbeiträge Gewalt angedroht wird. Aber dieses Verbot lässt sich bereits hinreichend mit der zweiten Anerkennungsebene begründen. Denn physische Gewalt wird immer an Personen ausgeübt, die als Ungleiche betrachtet werden. Durchaus aber kann der Diskurs so hart geführt werden, dass eine Person in ihrem Selbstwertgefühl verletzt wird. Kein Diskursteilnehmer ist verpflichtet, eine Person wertzuschätzen, die falsche Positionen einbringt oder in den Augen anderer absurde Praktiken übt. Ungeimpfte und Geimpfte müssen sich für ihre Entscheidungen nicht wertschätzen, aber sie müssen einander als Gleiche achten, um eine Konfliktlösung „in individueller Deliberation“ zu finden.

Mit meiner Kritik deutet sich nun auch ein Geltungsgefälle der drei Anerkennungsebenen an: Es besteht nämlich keine gleiche Pflicht auf den drei Ebenen, durch Anerkennung die Identitätsentwicklung einer moralischen Person zu befördern:

- Auf der *ersten Ebene* ist zwar jeder verpflichtet, das Selbstvertrauen einer Person nicht zu verletzen, aber niemand muss sie in ihrem Selbstvertrauen auch unterstützen.

¹⁴ AaO, 189f.

¹⁵ AaO, 190.

- Auf der *zweiten Ebene* wiederum erfordert der Gleichheitsgrundsatz die Pflicht, die Selbstachtung jeder Person zu befördern und nicht zu hemmen.
- Schließlich ist auf der *dritten Ebene* niemand verpflichtet, das Selbstwertgefühl zu befördern noch es nicht zu verletzen. Allenfalls eine gewisse Verhältnismäßigkeit in der Hemmung des Selbstwertgefühls kann geltend gemacht werden, die sich wiederum am Gleichheitsgrundsatz der zweiten Ebene begründet.

So zeigt sich in Honneths Konzeption ein Geltungsgefälle: Die zweite Ebene der rechtlich verbürgten Gleichheit begründet die Geltung und die Reichweite der Pflichten zur Anerkennung auf den beiden anderen Ebenen:

1. Auf die erste Ebene greift die zweite über die Pflicht ein, niemanden in der Fähigkeit zu hemmen, für sich selbst zu sorgen.
2. Ebenso auf der ersten Ebene berechtigt die zweite Ebene andere Personen, einen Menschen durch Liebe und Fürsorge zum Aufbau des Selbstvertrauens zu unterstützen.
3. Die zweite Ebene erlaubt zwar auf der dritten Ebene, dass das Selbstwertgefühl verletzt werden darf, aber die Verletzung muss verhältnismäßig sein. Das bedeutet, dass Dritte nicht daran gehindert werden dürfen, eine Person im Aufbau ihres Selbstwertgefühls zu unterstützen. Die Anerkennung aller als Gleiche verpflichtet also dazu, den Raum zur persönlichen Wertschätzung freizuhalten, selbst wenn niemand verpflichtet ist, eine bestimmte Person für ihre Besonderheiten wertzuschätzen.

Aus diesem Geltungsgefälle folgt, dass die zweite Ebene der rechtlichen Gleichheit für die Vermittlung der drei Ebenen bei Anerkennungskonflikten zuständig ist. Sie kann nicht unterlaufen werden. Privilegien für bestimmte Gruppen oder einseitige Belastungen sind nur dann zustimmungsfähig, wenn sie sich auf der Anerkennungsebene der rechtlichen Gleichheit rechtfertigen lassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich mit solchen Maßnahmen die Benachteiligung moralischer Personen ausgleichen lässt, zum Beispiel bei Quotenregelungen oder bei einer progressiven Einkommenssteuer. In diesen Fällen sollen ein Ausgleich auf der dritten Anerkennungsebene geschaffen werden und soziale Gruppierungen (Frauen, Arme) aus der Exklusion geführt werden. Dazu werden Gruppierungen, die über ein erhöhtes Maß an sozialer Wertschätzung verfügen, benachteiligt. Diese Benachteiligung darf aber nie so weit gehen, dass die dritte Anerkennungsebene der Wertschätzung die zweite Anerkennungsebene des Rechts trumpft. Die zweite Anerkennungsebene vermittelt zwischen ihr selbst und den anderen Anerkennungsebenen. Selbst rechtliche Benachteiligungen müssen sich vor dem Grundsatz rechtlicher Gleichheit rechtfertigen lassen. Wie Rainer Forst herausgestellt hat, muss deshalb innerhalb des politischen Vermittlungssystems eine

Wäre eine Impfpflicht besser?

Differenzierung von Geltung und Reichweite rechtlicher Bestimmungen vorgenommen werden.¹⁶ Der Konflikt um Anerkennung wird damit nochmals intern auf der rechtlichen Ebene ausgetragen, aber so, dass alle rechtlichen Differenzen der Staatsbürger vor der rechtlichen Gleichheit ihr unhintergebares Kriterium finden.

Der oberflächliche Blick auf die bloße Anzahl der Verletzung von Personen auf verschiedenen Anerkennungsebenen ist also zu revidieren. Es ist grundsätzlich legitim, wenn Menschen aus Gründen der Gleichheit auf der ersten und dritten Ebene verletzt werden. Die körperliche Unversehrtheit darf dann durch eine verpflichtende Impfung eingeschränkt werden, wenn sie mit der rechtlichen Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder konform ist. Das ist dann der Fall, wenn alle Gesellschaftsmitglieder geimpft werden, solange keine höheren Gründe dagegenstehen, die die Gleichheit wieder gefährden würde, etwa wenn das Impfrisiko bei Kindern und Risikogruppen höher oder unabsehbarer ist als bei der übrigen Bevölkerung. Ebenso verletzt der Staat nicht seine weltanschauliche Neutralität, wenn er Impfgegnern und Impfverweigerern keine soziale Wertschätzung entgegenbringt. Er kann sich mit Personengruppen verbünden, die seine ordnungspolitischen Ziele unterstützen. Diese ordnungspolitischen Ziele wiederum haben sich am Kriterium der rechtlichen Gleichheit zu messen.

3. *Soziale Exklusion aus anererkennungstheoretischer Sicht*

Legt man Honneths Anerkennungstheorie zugrunde und beseitigt ihren offenen Punkt, wie bei Konflikten zwischen den Anerkennungsebenen zu vermitteln ist, so folgt daraus, dass der Staat seine Befugnisse überschreitet, wenn er Ungeimpfte aus dem öffentlichen Leben weitgehend ausschließt. Politische Regierungsvertreter dürfen zwar Impfgegner öffentlich verurteilen, aber die Verletzung sozialer Wertschätzung wird dann unverhältnismäßig, wenn der Staat Dritten erschwert, Impfgegnern soziale Wertschätzung entgegenzubringen. Das aber geschieht, wenn sie vom öffentlichen Leben isoliert werden, in Quarantäne gesetzt werden, aber keine Lohnfortzahlungen erhalten und wenn sie sich lediglich zu privaten Zusammenkünften oder auf Online-Plattformen treffen dürfen. Der Staat muss nicht allen Menschen gleiche Wertschätzung entgegenbringen, aber er muss gewährleisten, dass alle Menschen soziale Wertschätzung erfahren können. Rechtlich erzwungene soziale Exklusion steht dazu im Widerspruch.

¹⁶ R. Forst: Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs; Frankfurt 2003, 594f.

Auch die erste Anerkennungsebene wird bei einer sozialen Exklusion angetastet aufgrund der psychischen Nebenfolgen, die ein Kontaktverbot auf Menschen bewirken kann. Es ist hinreichend belegt worden, dass die Lockdowns während der Corona-Krise sowohl zu einer Zunahme häuslicher Gewalt geführt haben¹⁷ als auch zu psychischen Belastungsstörungen.¹⁸ Wenn nun Ungeimpfte als besondere Gruppe aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen werden, so werden diese Belastungen wissentlich bei ihnen in Kauf genommen. Der soziale Druck, den der Staat auf Ungeimpfte ausübt, indem er sie auf der ersten Anerkennungsebene verletzt, ist dann unverhältnismäßig. Er ist nicht damit legitimiert, dass die Ungeimpften die Wahlfreiheit haben, ob sie sich impfen lassen. Denn solange die Folgen drohender fremdbestimmter sozialer Exklusion in psychischen Belastungen liegen, die den Betroffenen erschweren, sich als Autoren ihres Lebens zu verstehen, kann von echter Wahlfreiheit nicht gesprochen werden. Es macht einen ethischen Unterschied, ob alle Gesellschaftsmitglieder in einen Lockdown geschickt werden und im Hinblick auf die möglichen psychischen Folgen eine Gleichheit besteht oder ob die soziale Exklusion nur bestimmten Gruppierungen gegen ihren Willen zugemutet wird. Eine Verletzung auf der ersten Anerkennungsebene darf nur unter strikter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes vorgenommen werden. Ansonsten werden einzelne Menschen für den Gebrauch ihrer Freiheit mit Gewaltmaßnahmen gestraft. Das Argument ist also nicht valide, dass für die Ungeimpften eine Wahlfreiheit besteht, wenn ihr Freiheitsgebrauch dazu führt, dass sie darin beschränkt werden, sich als Autoren ihres Lebens zu verstehen. Denn dieses Verständnis von Autorenschaft ist eine Voraussetzung dafür, die eigenen Entscheidungen als freie zu verstehen.

Zur Unterstützung des Einwandes, dass sich die Impfgegner selbst sozial exkludieren, da sie die Wahl haben, ob sie sich impfen lassen oder nicht, könnte man wiederum zwei Punkte anführen:

1. Freie Entscheidungen können in Zustände führen, die unfrei machen. Das spricht aber nicht gegen die Freiheit der Entscheidung.
2. Die Konsequenzen der Wahlfreiheit gelten für alle, nicht nur für Impfgegner. Somit besteht eine Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder, mit der die soziale Exklusion von Impfgegnern gerechtfertigt werden kann. Dies gilt umso mehr, als aufgrund der

¹⁷ R. Schlack u.a.: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Eindämmungsmaßnahmen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen; *Journal of Health Monitoring* 5/2020, 23–33.

¹⁸ Angela M. Kunzler u.a.: Mental burden and its risk and protective factors during the early phase of the SARS-CoV-2 pandemic: systematic review and meta-analyses *Mental burden and its risk and protective factors during the early phase of the SARS-CoV-2 pandemic: systematic review and meta-analyses* (<https://doi.org/10.1186/s12992-021-00670-y>; Zugriff 31.01.2022).

Gefährlichkeit des Corona-Virus die Infektionsketten unterbrochen werden müssen, um das gleiche Recht aller Gesellschaftsglieder auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Ad 1) Ich stimme dem Einwand im Grundsatz zu, weise aber zurück, dass er auf diesen Fall anwendbar ist. Meine Argumentation lautet ja, dass die freie Wahl zur Impfung von Anfang an gefährdet ist. Die Konsequenzen sind für die ungeimpfte Person bekannt, dass sie vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden soll, wenn sie sich nicht impfen lässt. Der Staat bedroht die Impfgegnerin nicht nur unverhältnismäßig mit einem Ausschluss aus der öffentlichen Sphäre, wo Menschen soziale Wertschätzung erfahren, sondern auch mit Gewalt, die psychisch-physischen Folgen einer sozialen Isolation tragen zu müssen. Die Impfgegnerin kann zwar dennoch an ihrer Wahlfreiheit festhalten und sich gegen eine Impfung entscheiden. Dass sie aber dann unfrei wird, liegt nicht an dem Risiko freier Entscheidungen, sondern daran, dass ihre Wahlfreiheit von Anfang an bedroht worden ist. Sie kann nur zum Preis sozialer Unfreiheit ihre rechtliche Wahlfreiheit reklamieren. Und das bedeutet, dass auf rechtlicher Anerkennungsebene keine Wahlfreiheit besteht: Die Wahl von Impfbefürwortern und -gegnern ist *rechtlich* ungleich.

Ad 2) Damit ist auch über den zweiten Punkt entschieden: Indem die Wahl nicht gleich ist, besteht keine gleiche Einschränkung für alle im Gebrauch der Wahlfreiheit. Dennoch will ich noch eine Variante des Einwandes diskutieren: Oben hatte ich behauptet, dass Benachteiligungen unter näheren Umständen vor dem rechtlichen Gleichheitsgrundsatz legitimiert werden können. Ein Mann, der sich auf eine Arbeitsstelle bewerben will, weiß bei einer Quotenregelung von dem Risiko, dass eine ebenso geeignete Mitbewerberin ihm vorgezogen werden wird. Er kann sich dennoch entscheiden, seine Bewerbungsunterlagen einzureichen und damit das Folgerisiko zu tragen, abgelehnt zu werden. Ebenso weiß eine steuerpflichtige Person bei einem Wechsel auf eine höher dotierte Arbeitsstelle, dass sie in eine höhere Steuerprogression kommt, und geht diese Folgekosten freiwillig ein. Entsprechend sind die Konsequenzen für alle bekannt, wenn man sich nicht impfen lässt. Impfgegner nehmen diese Folgekosten also freiwillig auf sich.

Der Fehler dieser Argumentation besteht darin, dass die Bevorzugung von Frauen in Stellenverfahren oder Steuerprogressionen mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind. Nicht die Transparenz der Konsequenzen entscheidet über ihre Legitimität, sondern, ob sie sich vor der Anerkennung aller Personen als Gleiche behaupten können. Und das ist nicht der Fall, wenn die Behinderung sozialer Wertschätzung unverhältnismäßig ist, weil Dritte im öffentlichen Raum darin behindert werden, eine ungeimpfte Person wertzuschätzen. Und es ist nicht der Fall, wenn psychische Folgeerkrankungen der sozialen Isolation politisch

ignoriert werden, obwohl auch diese Gesundheitsrisiken transparent sind. Denn damit wird auf eine soziale Gruppierung Gewalt ausgeübt.

Aber gefährden nicht Ungeimpfte die Gesundheit von anderen, wenn sie im öffentlichen Raum zugelassen werden? Üben sie also nicht selbst physische Gewalt auf diejenigen aus, die sich im öffentlichen Raum bewegen, obwohl sie nicht geimpft sind und eine Impfung bei ihnen nicht verpflichtend gemacht werden kann, etwa schulpflichtige Kinder und Menschen in Risikogruppen, für die sich eine Impfung wahrscheinlich gesundheitsschädlich auswirken könnte? Diese Gruppierungen sind gegenüber Impfgegnern benachteiligt, weil für sie weitgehend keine Wahlfreiheit zur Impfung besteht. Muss man dann nicht die physische Begegnung dieser Gruppen verhindern? Und wäre es dann nicht unverhältnismäßig, wenn Kinder ins *Homeschooling* abgedrängt und Risikogruppen aus dem öffentlichen Raum exkludiert werden, damit Ungeimpfte am sozialen Leben teilnehmen können?

Dieses Problem tritt aber nicht erst in der Begegnung mit Impfgegnern auf. Ungeimpfte Personen sind allgemein besonders vulnerabel. Damit sie sich als Autoren ihres Lebens verstehen können, bedürfen sie besonderer sozialer Unterstützung auf der ersten Anerkennungsebene. Hierfür stehen aber bereits die regelmäßigen und in kurzen Abständen durchgeführten Coronatests. Trotz aller Fehleranfälligkeit der Testergebnisse liegt doch das Risiko, den Corona-Erreger zu übertragen, bei einem Negativtest sogar niedriger als bei einer Begegnung mit geimpften, aber ungetesteten Personen, die die Krankheit übertragen können. Gerade weil die Krankheit bei geimpften Personen milder verläuft, können infizierte Geimpfte das Virus unwissentlich stärker verbreiten als Personen, die in kurzen Abständen getestet werden und bei einem positiven Befund unmittelbar in Quarantäne gesetzt werden. Nicht erst die Begegnung mit Impfgegnern gefährdet diese vulnerablen Gruppen, sondern schon der ungeschützte Umgang unter ihnen. Es wäre in Hinsicht auf die erste Anerkennungsebene fatal, wenn für diese vulnerablen Gruppen erleichternde Ausnahmen zugelassen werden würden, weil sie keine Wahlfreiheit zur Impfung haben. Umgekehrt wäre es im Hinblick auf die erste und dritte Anerkennungsebene fatal, wenn auch diese Gruppen grundsätzlich vom öffentlichen Leben ferngehalten werden würden. Ein „Freedom Day“, von dem an alle Abstands- und Hygieneregeln aufgehoben werden, darf aus anerkenntnistheoretischer Sicht diese vulnerablen Gruppen nicht aus dem Blick verlieren. Bis auf weiteres sind die regelmäßigen Coronatests für alle ungeimpften Personen unverzichtbar, die sich im öffentlichen Raum befinden.

4. *Plädoyer für eine allgemeine Impfpflicht*

In der derzeitigen Situation gibt es vier Szenarien, wie die Politik auf das Pandemiegeschehen reagieren kann:

1. Der Staat hält seine bereits geltenden Maßnahmen für ausreichend und fordert von seinen Bürgern die Einhaltung der AHA-Regeln, die er mit den 3G-Regeln präzisiert und verschärft.
2. Er lässt die 2G-Regeln in Kraft treten, entweder indem er selbst nur Genesene und Geimpfte den öffentlichen Raum betreten lässt oder den öffentlichen Trägern freistellt, nur noch diese Gruppen in Veranstaltungen zuzulassen.¹⁹
3. Er führt eine allgemeine Impfpflicht ein.
4. Er ruft einen „Freedom Day“ aus und lässt alle Regelungen fallen, so dass alle Personen uneingeschränkte Versammlungs- und Freizügigkeitsrechte wiedererlangen.

Wird nun die 2G-Regel allgemeine Zulassungsvoraussetzung für öffentliche Versammlungen, so wird das Verbreitungsrisiko des Virus unter Geimpften und Genesenen ignoriert und damit auch die Gefahr weiterer Mutationen. Der öffentliche Raum wird in dieser Situation schlechter geschützt, wenn getestete ungeimpfte Personen keine Zulassungserlaubnis erhalten. Aber auch ein Freedom Day ist abzulehnen. Er stellt vulnerable Gruppierungen vor die Wahl, ob sie die nun ausbrechenden erhöhten Gesundheitsrisiken auf sich nehmen oder ob sie sich weitgehend selbst exkludieren. Zu diskutieren ist im Folgenden, ob der Status quo, wenn er soziale Härten abfedert, oder eine Impfpflicht aus anerkennungstheoretischer Sicht zu bevorzugen ist.

Die inzwischen erreichte Impfquote scheint sich durch freiwillige Entscheidungen der Bürger kaum noch steigern zu lassen. Damit bleibt etwa ein Viertel der Bevölkerung ungeimpft. Entscheidet sich die Regierung, den Status quo beizubehalten, hat sich die staatliche Impfkampagne dann auf Auffrischungsimpfungen zu konzentrieren. Ansonsten müssen die geltenden AHA- und 3G-Regeln dafür sorgen, dass das Risiko einer Ausbreitung des Virus gesundheitspolitisch steuerbar bleibt. Dieses Ziel kann sich der Staat setzen, solange die massive weltweite Ungleichverteilung des Impfschutzes die nationalen Erfolge immer wieder zurückwirft. Eine nationale „Herdenimmunität“ wird das Virus in den eigenen Grenzen nicht ausrotten, solange andere Völker nicht mit ausreichend Impfdosen versorgt werden. Anstatt unwillige Gruppen der eigenen Bevölkerung zur Impfung zu drängen, könnte sich der Gesundheitsschutz auf internationale Hilfen umstellen, um auf diese Weise indirekt auch die

¹⁹ Ungeimpften in Quarantäne keine Lohnfortzahlungen zu gewähren, hat dagegen keine unmittelbare gesundheitspolitische Auswirkung, sondern bezweckt allein eine soziale Diskriminierung.

Wäre eine Impfpflicht besser?

heimische Bevölkerung besser zu schützen. Dabei wird die anerkennungstheoretische Ebene der Gleichheit berücksichtigt und internationalisiert.

Umgekehrt könnten jedoch ordnungspolitische Gründe dafürsprechen, eine allgemeine Impfpflicht einzuführen. Zum einen reduziert die allgemeine Impfpflicht den Ausbruch der Corona-Erkrankung nach einer privaten Begegnung mit infizierten Personen. Zu privaten Zusammenkünften dürften sich ja Ungeimpfte ohne Test auch dann noch treffen, wenn die 2G-Regel eingeführt wird. Zum anderen belastet die Pandemie die öffentlichen Haushalte und das Sozialsystem. Je mehr Menschen hierzulande nur leichte Krankheitsverläufe haben, desto besser für die politische und soziale Stabilität des Landes, selbst wenn die Pandemie in armen Gebieten dieser Erde wütet. Doch wie lassen sich ordnungspolitische Maßnahmen anerkennungstheoretisch begründen?

Um überhaupt die Pandemie als politische Herausforderung von nationaler Tragweite anzuerkennen, wird die erste Anerkennungsebene berührt: Basale physische Gefährdungen sollen eingedämmt und die Bevölkerung geschützt werden. Die politischen Maßnahmen der Lockdowns ließen sich daher über die erste anerkennungstheoretische Ebene rechtfertigen. Gleichzeitig haben sie auf der dritten Ebene der sozialen Wertschätzung zu Verwerfungen geführt: Junge Eltern, die im Homeoffice arbeiteten und zugleich für die Kinderbetreuung sorgen mussten, wurden mehr als andere beansprucht. Das trifft ebenso auf Kinder, die Bildungsnachteile erlitten haben, und Studierende zu, die ihre Jobs verloren haben und ihre Wohnungen nicht halten konnten. Auch die Sonderbeanspruchung von Ärztinnen und Pflegekräften ohne Tarifierung gehört zu diesen Verwerfungen auf der dritten Anerkennungsebene. Zudem sind ökonomisch bestimmte Branchen besonders von der Krise getroffen worden. Dazu kommt, dass bei weiter geltenden Quarantäneregeln nach unmittelbaren Kontakten mit positiv Getesteten die Arbeitsabläufe aller Branchen auf lange Sicht gestört werden. Darunter leiden jedoch diejenigen Branchen besonders, bei denen physische Kontakte zu Mitmenschen unvermeidbar sind. Vulnerable Gruppen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder sollten, aber besonders auf physische Kontakte angewiesen sind (Patientinnen, Schul- und KITA-Kinder), bleiben darüber hinaus auch auf der ersten Anerkennungsebene gefährdet.

Wird nun der politische Status quo weitergeführt, so werden diese Belastungen auf lange Sicht in Kauf genommen. Das führt zu bleibenden Verwerfungen auf der ersten und dritten Ebene. Das ist der anerkennungstheoretische Anlass, über weiterreichende ordnungspolitische Maßnahmen nachzudenken. Das kann eine Impfpflicht für besondere Berufsgruppen nicht ausgleichen. Denn Impfgegner in diesen Gruppen werden auf der ersten Anerkennungsebene

verletzt, weil sie eine Körperverletzung sowie Körperimmunreaktionen gegen ihren Willen erdulden müssen. Zudem werden sie auf der dritten Anerkennungsebene verletzt, weil ihr Beruf wie ein gesellschaftliches Stigma behandelt wird, das besonderer medizinischer Maßnahmen bedarf.

Man darf nicht dagegenhalten, dass es durchaus üblich ist, an bestimmte Berufsgruppen schon jetzt Impfvoraussetzungen für eine Einstellung zu knüpfen. Denn bei den jetzigen Maßnahmen werden mit berufsspezifischen Impfpflichten in bereits bestehende Arbeitsverhältnisse eingegriffen und damit rückwirkend neue Voraussetzungen für eine Beschäftigung geschaffen. Vor Vertragsschluss begegnen sich zwei Parteien auf der zweiten Anerkennungsebene als Gleiche. Wird aber einseitig in das Beschäftigungsverhältnis mit zusätzlichen Verpflichtungen eingegriffen, die die körperliche Integrität der Mitarbeiterinnen berührt, so wird die erste und zweite Anerkennungsebene verletzt.

Eine allgemeine Impfpflicht dagegen behandelt alle Bürger gleich und schafft damit Abhilfe gegen die Gewalterfahrungen gegen besondere Gruppen und ihre gesellschaftlichen Stigmatisierungen. Entsolidarisierende Effekte gesundheitspolitischer Maßnahmen werden so gestoppt. Lockdowns lassen sich so verhindern, die verschiedene Personengruppen ungleich belasten. Mit einer allgemeinen Impfpflicht wird über die zweite Anerkennungsebene des Rechts gegen Entwürdigungen und Gleichgültigkeit gegengesteuert. Das ist ein starkes Argument für die allgemeine Impfpflicht und ein anerkennungsethisches Plus gegenüber dem Status quo.

Dagegen könnte man jedoch einwenden, dass eine allgemeine Impfpflicht ein paternalistischer Eingriff ist. Der Staat schützt die impfunwilligen Bürger vor sich selbst und gibt damit zu erkennen, dass sie nicht in der Lage sind, für sich selbst in angemessener Weise zu sorgen. Damit wird die erste Anerkennungsebene verletzt. Impfgegner werden als freie Autoren ihres Lebens missachtet.

Darauf antworte ich, dass Paternalismus eher auf die 2G-Regel zutrifft, weil sie verhindern soll, dass infizierte Geimpfte das Virus auf eine ungeimpfte Person übertragen können. In meinem Argument wird dagegen nicht die Selbstsorge der Impfgegner berührt, sondern lediglich die ordnungspolitische Pflicht des Staates in Geltung gebracht, für gleiches Recht aller Gesellschaftsmitglieder zu sorgen und sie damit alle zu befähigen, auf allen drei Ebenen Anerkennung zu erfahren. Verletzungen von Anerkennung auf der ersten und dritten Ebene müssen mit dem Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt werden können. Deshalb handelt es sich bei der Impfpflicht nicht um einen paternalistischen Eingriff in die Autonomie von

Impfgegnern, sondern um eine Einschränkung der Autonomie aller Gesellschaftsmitglieder zum Schutz ihrer Gleichheit.

Damit die Gleichheit aller nicht abstrakt bleibt, können Pflichtmaßnahmen mit der Förderung von Anerkennung auf den anderen Ebenen kombiniert werden. Vom Staat ist mindestens zu erwarten, dass er die persönlichen Gesundheitsrisiken einer Impfung sozialisiert, indem er für Impfschäden einen materiellen Ausgleich schafft (erste Anerkennungsebene). Mit Impfanreizen, Preisgeldern für Kommunen mit den höchsten Impfquoten oder geringsten Infektionszahlen sowie mit anderen Ehrungen könnten Unwillige nicht nur umgestimmt werden, sondern auch Wertschätzung auf der dritten Ebene erfahren. Der persönliche Freiheitsverlust wird dann mit einem Anerkennungsgewinn auf einer anderen Ebene kompensiert.²⁰

²⁰ Aus anerkennungsethischen Gründen widerspreche ich damit Johanna Wolfs Einschätzung gegen eine „Auslobung finanzieller Prämien“ (J. Wolff: Demokratie im Ausnahmezustand. Darf es eine Impfpflicht gegen Corona geben? <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/16339.pdf> [Zugriff 21.09.2021], 2).